



Jahrgang 49

Freitag, den 07.08.2020

Ausgabe 32/2020

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

## 30 Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt



Mit mobilem Datenerfassungsgerät und Dienstwagen geht es für Anja Holzadt und ihre Kolleginnen auf Pflegetour.

**Covid-19 Comeback '20**

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!  
Damit das so bleibt, haben wir die passenden  
Corona-Schutz-Produkte für Sie.

**LW-FLYERDRUCK.DE**  
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**RIED-TAXI**

**06158-5252**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Wertstoffhöfe

### Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
samstags ..... 09:00 - 13:00 Uhr

### Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch ..... geschlossen  
Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

## Stadtbüchereien

### Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr  
donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

### Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr  
..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr  
..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

### Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr  
..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

### Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr  
..... 12:00 - 12:30 Uhr  
..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

### Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr  
..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

### Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr  
..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr  
..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

## Schwimmbäder

### Schwimmbad Crumstadt

Nibelungenstraße 43 (Tel. 7205925)

montags bis sonntags von 10:00 bis 20:00 Uhr  
Besucherbeschränkung wg. Corona-Pandemie; Maskenpflicht am Eingang / Kiosk. Bitte Pandemie-Meldezettel (siehe Homepage www.schwimmbad-crumstadt.de) ausgefüllt mitbringen!

### Schwimmbad Goddelau

Weidstraße 35 (Tel. 1049)

montags bis sonntags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr / 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr / 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr / 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr.  
Besucherbeschränkung wg. Corona-Pandemie; Maskenpflicht am Eingang / Kiosk. Einlass nur für die o.a. Zeitzonen nach entsprechenden Online-Reservierung (www.booking-buddy.de/riedstadt)

### Erholungsgebiet Riedsee

an der Landesstraße 3096 zwischen Leeheim und Geinsheim

Telefon Büro: 7474044 / Kasse: 73874 / www.riedsee.de

Während der Saison (01.04. bis 15.09.)

täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr

Corona-Einschränkungen (Abstandsregel, Mund-Nase-Bedeckung)

Einlass nur mit Online-Tagestickets (www.riedsee.de)

(Kassenschluss jeweils ½ Stunde vor Badeschluss!)

## DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: [blog.wittich.de](http://blog.wittich.de)

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeiten:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

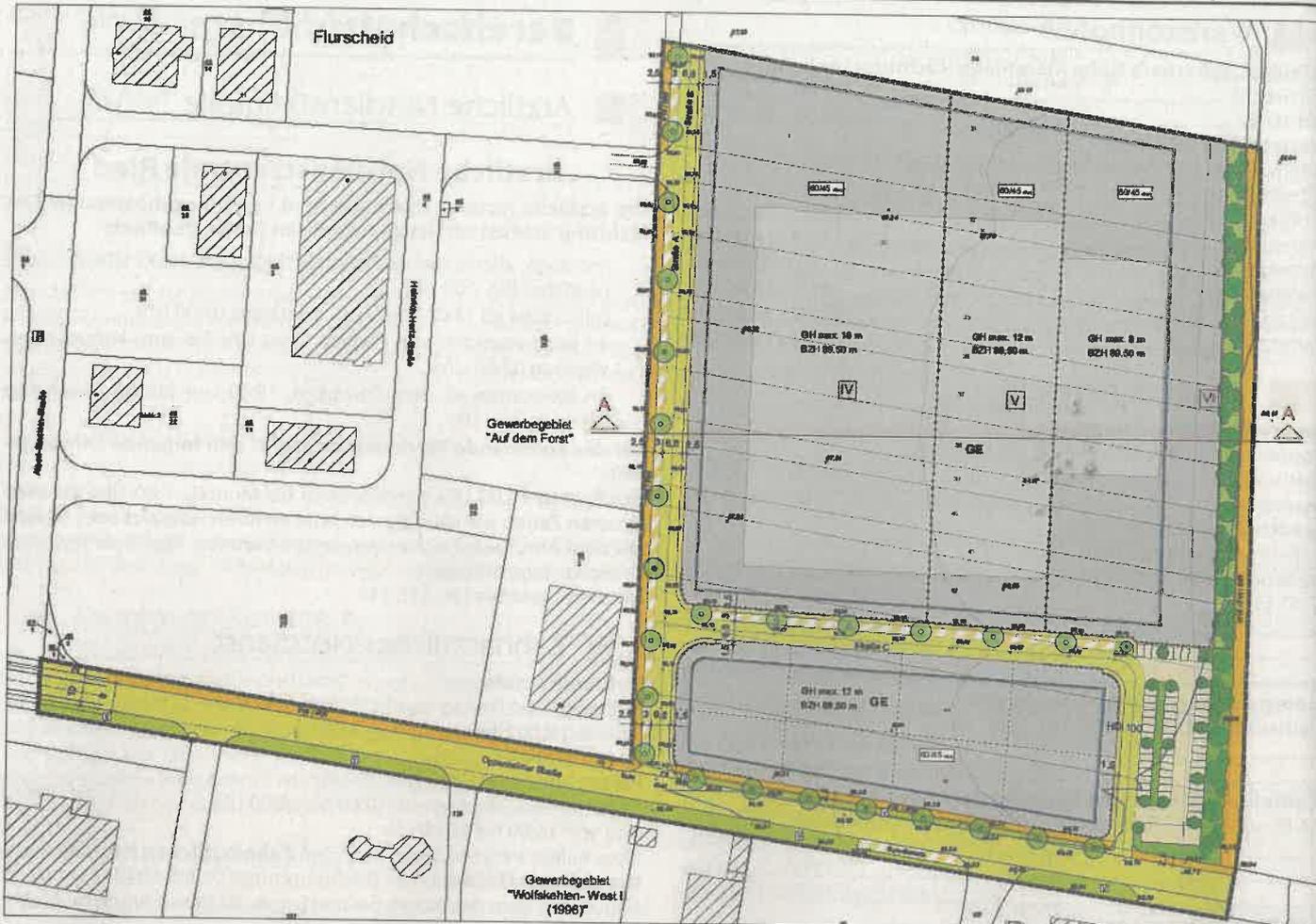
#### Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Gewerbegebiet „Auf dem Forst II“

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Riedstadt hat gemäß § 51a der Hessischen Gemeindeordnung am 30.03.2020 den Bebauungsplan „Auf dem Forst II“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als jeweils selbstständige Satzung einstimmig beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat den Beschluss am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung bestätigt.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Auf dem Forst II“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.02.2020 mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften vom 25.02.2020.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan.



### Einsehbarkeit der Planunterlagen

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (in der Fassung vom 25.02.2020) mit Umweltbericht (in der Fassung vom 25.02.2020) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, im Stadtteil Goddelau, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, 64560 Riedstadt, während der üblichen Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden und Jedermann kann über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Weiterhin können die Planunterlagen **auf der Homepage der Stadt Riedstadt eingesehen werden: [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)**

### Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Riedstadt, den  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

## Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Riedstadt

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständig-

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:  
amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:  
übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800, E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



keit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), erlässt der Magistrat der Stadt Riedstadt die nachstehende Rechtsverordnung:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet innerhalb der Stadt Riedstadt (§ 47 Abs. 4 PBefG) für die von dort genehmigten Taxen.

(2) Das Tarif-Anwendungsgebiet der Stadt Riedstadt umfasst das Gebiet der Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Main-Taunus, Odenwald, Bergstraße sowie der Städte Darmstadt, Wiesbaden und Frankfurt am Main mit Ausnahme des Flughafens Frankfurt am Main.

(3) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen im Gebiet der Stadt Riedstadt bereitgestellt werden.

(4) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen.

Der Fahrer/die Fahrerin hat sich stets fahrbereit an seinem/ihrem Taxi aufzuhalten.

(5) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### § 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

a) Der Grundpreis beträgt **3,00 €**

b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt **2,00 €**

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von 50 Metern **0,10 €**

c) Der Wartezeitpreis pro Stunde beträgt **30,00 €**

(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede volle Zeiteinheit von 12,00 Sekunden **0,10 €**

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

d) Zuschlag Großraumtaxi **6,00 €**

Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Fahrzeug (Großraumtaxi)

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch die Fahrzeugführerin/den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Tarifanwendungsgebietes nach § 1 Abs. 2 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke nebst etwaigen Zuschlägen vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte nach § 2 als vereinbart.

### § 3 Zuschläge

Zuschläge für Handgepäck, für sperrige Güter sowie lebende Tiere werden nicht erhoben.

### § 4 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Name und Anschrift des Unternehmers,

b) Ordnungsnummer,

c) Beförderungsentgelt,

d) Datum,

e) Name und Unterschrift der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers. Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

### § 5 Verfahrensvorschriften

(1) Auftragsfahrten sind im Tarifgeltungsbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss gegen unbefugte manuelle Eingriffe geschützt sein.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Fahrerin/der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(5) Die festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(6) In jedem Taxi ist eine Kurzfassung des Tarifs für den Fahrgast deutlich sichtbar anzubringen, weiterhin ist in jedem Taxi eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

(8) Fahrgäste mit Blindenhunden sind zu befördern.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer

a) andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,

b) entgegen § 4 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,

c) gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert die Rechtsverordnung über die

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Riedstadt vom 11.08.2015 ihre Gültigkeit.

Riedstadt, den 28.07.2020

DER MAGISTRAT

DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

## Vorsicht, Blitzer!

### Vorsicht, Blitzer



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Philippsanlage in Höhe der Parkstraße

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht ab Montag, 3. August, in der Philippsanlage in Riedstadt-Goddellau, in Höhe der Einmündung Parkstraße, in Fahrtrichtung Goddellau.

Die Philippsanlage befindet sich am östlichen Rand von Goddellau und verbindet diesen Stadtteil mit dem Philippshospital. Bis zur Ortstafel ist Tempo 30, dahinter Tempo 50 vorgeschrieben. Der Streckenverlauf ist überwiegend neu und gut einsehbar ausgebaut. Auf Höhe von verschiedenen Einmündungsbereichen ist die Fahrbahn durch Sperrflächen, Fahrbahnteilnehmer und zusätzliche Spuren ergänzt. Auf Höhe der Parkstraße wurde eine Kindertagesstätte errichtet. Parallel zur Fahrbahn ist ein kombinierter Geh- und Radweg vorhanden. Im Verlauf der Straße befinden sich zudem einige Bushaltestellen.

Wegen der genannten Bushaltestellen und der Kindertagesstätte „Am Park“ hat die Polizeiakademie Hessen die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“ definiert. Somit sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und der Einsatz eines semistationären Geschwindigkeitsmessanhängers erlasskonform.